

INSTITUT FÜR INTEGRATIVE GESTALTTHERAPIE WIEN

IGWien, 7., Kaiserstr. 74/11

Informationsblatt zu Abschlussarbeit und Ausbildungsabschluss für IGWien-Ausbildungsteilnehmer*innen

Stand: Januar 2019

Die **Abschlussarbeit** kann die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte haben:

1. Falldarstellung

Gefordert wird die ausführliche Darstellung einer fortlaufenden Einzel- oder Gruppentherapie mit theoretischer Begründung des therapeutischen Prozesses.

Anamnestische Daten, diagnostische Überlegungen und die Darstellung des therapeutischen Prozesses sollen verknüpft werden mit der aus dem Literaturstudium gewonnenen Theorie der Gestalttherapie, u.U. ergänzender Theorie aus weiteren wissenschaftlichen Feldern sowie eigenständigen Überlegungen dazu. Die Darstellung des therapeutischen Prozesses soll auch den eigenen Prozess des/r Therapeut*in als Teil der therapeutischen Arbeit enthalten und schließlich soll der therapeutische Prozess noch einmal rückblickend kritisch reflektiert werden, auch im Hinblick auf eine nach Abschluss der Therapie eventuell anders erfolgende Einschätzung.

2. Gestalttherapeutische Arbeit in bestimmten Berufsfeldern

Hier liegt die Betonung auf dem speziellen Berufsfeld und den Möglichkeiten und Grenzen der Gestalttherapie. Solche Arbeiten sind dann interessant, wenn zu diesem Feld noch wenig Literatur aus gestalttherapeutischer Sicht vorliegt. Wichtig ist eine Gewichtung danach, welche Akzentuierung gestalttherapeutischen Handelns in diesem Berufsfeld erfolgversprechend ist (z.B. eher dialogische Begegnung oder die Wahrnehmung betonend), und ob es Kontraindikationen bezüglich bestimmter Gestaltaspekte oder -techniken gibt.

3. Empirische Arbeit

Als Abschlussarbeit kann auch eine empirische Studie verfasst werden, z.B. zur Wirkung spezifischer Interventionen oder Settings bei speziellen Patienten- oder Personengruppen, die mittels Tests oder Fragebögen erfasst oder mittels anderer Methoden der Psychotherapieforschung oder empirischen Sozialforschung untersucht wurden.

4. Theoriearbeit

Theoriearbeiten sind dann interessant, wenn sie zur Weiterentwicklung der Gestalttheorie beitragen. Sie können sich mit den theoretischen Grundlagen gestalttherapeutischen Handelns bzw. einzelner Aspekte davon befassen oder mit Vergleichen und Abgrenzungen in Bezug auf andere Therapiemethoden. Auch die Interpretation eines umfangreichen gestalttherapeutischen Grundlagenwerkes kommt in Frage.

Formale Kriterien

Umfang: 50 - 100 Seiten (Zeilenabstand 1,5, Schriftgröße 12)

Es gelten die üblichen wissenschaftlichen Zitierregeln, d.h. Zitate müssen überprüfbar sein und auch das erwähnte Gedankengut anderer muss kenntlich gemacht werden. Jedes Zitat muss als solches erkennbar sein und einheitlich gehalten werden und darf nicht in einem anderen als dem von dem/der Autor*in im Kontext beabsichtigten Sinn verwendet werden.

Die **Zitierregeln** im Detail finden sich in der **Handreichung für Autor*innen**.

Anonymisierung von Falldarstellungen bzw. Fallvignetten: Auf die vollständige Anonymisierung und Vermeidung der Wiedererkennbarkeit von Klient*innen durch Dritte ist unbedingt zu achten. In diesem Zusammenhang können für die Beurteilung der gestalttherapeutischen Arbeit nicht relevante Details über Klient*innen weggelassen oder leicht verändert werden.

Aus ethischer und datenschutzrechtlicher Sicht muss für jede Form von Falldarstellungen und Fallstudien die schriftliche Zustimmung der Klient*innen/Patient*innen eingeholt werden.

(Einwilligung nach erfolgter Aufklärung – Verwendungszweck: Falldarstellung im Rahmen der Abschlussarbeit, ggf. Option einer angedachten späteren Veröffentlichung von Fallvignetten im Rahmen von wissenschaftlicher Fachliteratur, dient auch der Verbesserung und Weiterentwicklung der Psychotherapie, Garantie einer vollständigen Anonymisierung und Unkenntlichmachung aller personenspezifischen Daten).

Es besteht auch die Möglichkeit die Arbeit mit einem Sperrvermerk zu versehen und sie damit der Einsichtnahme vor Ort durch Kolleg*innen zu entziehen.

Zur Orientierung können bereits angenommene und nicht gesperrte Abschlussarbeiten im Institut eingesehen werden.

Ablauf

1 Das Thema sowie eine Gliederung oder ein Exposé der geplanten Arbeit, und evtl. eine vorläufige Literaturliste, muss vorab mit einem/einer der beiden Gruppentrainer*innen, der/die dann die Arbeit als Erstbegutachter*in liest, besprochen werden. An diese/diesen sind auch während der Arbeit auftauchende Fragen zu richten.

Es wird dringend empfohlen, erst nach Genehmigung des Themas durch die/den künftige/n Erstbegutachter*in mit dem Schreiben zu beginnen. Die Themen können schon vor dem Abschlussfeedback im 5. Jahr eingereicht werden, die Abgabe der Arbeiten kann erst danach erfolgen.

- 2 Die Abgabe der Abschlussarbeit ist nach dem positiv bestandenen Abschlussfeedback am Ende des 5. Ausbildungsjahres zu jedem Zeitpunkt während des Ausbildungsjahres möglich. Eine Abgabe in den Sommermonaten Juli und August ist aufgrund von Urlaubszeiten nur eingeschränkt und nur nach Rücksprache mit dem Institut möglich. Sie wird in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form (Spiralbindung, geklebt oder gebunden) im Institut vorgelegt.
- 3 Die Beurteilung der Abschlussarbeit obliegt zwei Begutachter*innen aus dem Kreis der Lehrenden des IGWien, wobei der/die Teilnehmer*in eine/n der beiden Gruppentrainer*innen als Erstbegutachter*in wählt. Der/die Zweitbegutachter*in wird seitens des Instituts bestellt. Die **Begutachtungsfrist von 10 Wochen beginnt mit dem Abgabetermin**. Die Frist kann sich bei Abgabe in den Monaten Juni bis August je nach Verfügbarkeit der Begutachter*innen um 4 Wochen verlängern.
- 4 Die Begutachter*innen geben dem Institut das Begutachtungsergebnis nach gegenseitiger Absprache bekannt. Die Rückmeldung an den/die Ausbildungsteilnehmer*in erfolgt durch das Institut. Ein/e Drittbegutachter*in wird nur für den Fall herbeigezogen, wenn sich die beiden Begutachter*innen nicht einig geworden sind.
- 4a Nach der **Rückmeldung über die Annahme der Arbeit** ist ein drittes gebundenes Exemplar der angenommenen Arbeit im Institut abzugeben.
- 4b Im Fall einer **Rückmeldung über allfällige geforderte Korrekturen oder Ergänzungen** erfolgt das Begutachtungsergebnis bzw. die Begründung der geforderten Änderungen **schriftlich**. Der/die Ausbildungsteilnehmer*in kontaktiert im Anschluss den/die Erstbegutachter*in zur Abklärung des Geforderten. Die Abgabe der Korrekturen durch den/die Ausbildungsteilnehmer*in erfolgt nach Vereinbarung sowohl als Datei oder auch ausgedruckt **an die beiden Begutachter*innen**. Alle Änderungen müssen als solche farblich gekennzeichnet sein.

Zweite Begutachtungsfrist: 2 Wochen. Die Rückmeldung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit erfolgt über das Institut.

4c Bei **Ablehnung der Arbeit** muss die Arbeit neu geschrieben und eingereicht werden.

5 Der Kolloquiumstermin wird nach Annahme der Arbeit von den Begutachter*innen in Absprache mit dem/der Teilnehmer*in individuell festgelegt und dem Institut mitgeteilt.

Der/die Erstbegutachter*in gibt dem Institut eine Nachricht per Mail über das positiv erfolgte Kolloquium.

Abschlusskolloquium

Vorgesehen ist ein 45minütiges kollegiales Abschlussgespräch über die Abschlussarbeit mit beiden Begutachter*innen nach gemeinsamer Terminvereinbarung. Dabei soll der fachliche und persönliche Entwicklungsstand des Teilnehmers/der Teilnehmerin sichtbar werden.

Ausbildungsabschluss

Voraussetzung für die Graduierung bildet die erfolgreiche und vollständige Absolvierung des Ausbildungscurriculums mit der Stellungnahme der Gruppentrainer*innen zur fachlichen und persönlichen Eignung des Teilnehmers/der Teilnehmerin.

Die Abschlussarbeit muss angenommen und das Abschlusskolloquium positiv absolviert worden sein.

Folgende **Unterlagen** sind – mit der Abgabe der Abschlussarbeit - im Institut vorzulegen. Zu diesem Zeitpunkt noch Fehlendes ist nachzureichen.

1 das vollständig ausgefüllte Studienbuch mit allen Terminen und Unterschriften für die Seminare (der Name der Trainer*innen muss zusätzlich lesbar ausgeschrieben sein);

Im Studienbuch oder auf einem gesonderten Blatt (betrifft 2-5):

- 2 die Bestätigung per Namen und Unterschrift des Lehrtherapeuten/der Lehrtherapeutin über die erfolgreich und einvernehmlich abgeschlossene Einzellehrtherapie (mit Angabe von Gesamtstundenzahl und Zeitraum);
- 3 die Bestätigung per Namen und Unterschrift des/r Lehrsupervisors/in bzw. der Lehrsupervisor*innen über die erfolgreich erbrachten Praxisstunden (mind. 600 AE) und die (mind. 100 AE) Lehrsupervision (jew. Angabe von Zeitraum, Zahl der Supervisionsstunden, Zahl der Praxisstunden);
- 4 der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des psychotherapeutischen Praktikums von zumindest 550 Stunden, davon zumindest 150 Stunden kontinuierlich

in einer anerkannten facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens (Briefpapier der Einrichtung, Unterschrift der Leitung, sowie des/r das Praktikum betreuenden eingetragenen Psychotherapeut*in, Zeitraum, Stundenzahl).

Die Bestätigung muss als psychotherapeutisches Praktikum ausgestellt sein (Anstellungen reichen nicht aus);

5 die Bescheinigung über die absolvierte Praktikumssupervision (gem. PthG. § 6, Abs. 2, Z 2-3) von zumindest 30 AE durch eine/n seit mindestens 5 Jahren eingetragene/n Psychotherapeuten/in mit Zusatzbezeichnung IG (Integrative Gestalttherapie), der/die nicht selbst in der Einrichtung arbeitet;

6 Liste der Praxisstunden, übersichtlich mit Namen des/r Studierenden und Kürzel für Patienten, unterschrieben von dem/der Lehrsupervisor*in; bitte dafür das Formular "Bestätigung der psychotherapeutischen Praxis (600 AE)" verwenden.

7 die Einzahlung der Prüfungsgebühr muss erfolgt sein.

Nach Einreichung und Überprüfung aller erforderlichen Nachweise und Unterlagen auf Vollständigkeit und Anrechenbarkeit, sowie der Begleichung allfällig noch offener Ausbildungskosten, wird dem/der Ausbildungsteilnehmer*in das Abschlusszertifikat sowie die vom Institut ausgefüllten Einreichungsunterlagen für die Eintragung in die Psychotherapeuten*innenliste übergeben.

Für die **Einreichung beim Bundesministerium** für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) ist auch ein Lebenslauf, ein Strafregisterauszug sowie ein Gesundheitsattest (jeweils max. 3 Monate alt) beizulegen.

Der/die Teilnehmer*in reicht daraufhin selbst alle Unterlagen (Abschlusszertifikat, Einreichunterlagen vom IGWien, Abschlusszeugnis des Propädeutikums, Nachweis über den Quellenberuf bzw. Zulassungsbescheid, Lebenslauf, Strafregisterauszug und ärztliches Attest) beim BMASGK ein. Nähere Informationen zu Ablauf und Fristen: https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Medizin_und_Berufe/Berufs listen/Eintragung_in_die_Liste_der_Psychotherapeutinnen_und_Psychotherapeuten

Für die Eintragung ist eine österreichische Praxisadresse (bei Tätigkeit in freier Praxis) bzw. ein österreichischer Dienstort (bei Angestelltenverhältnis) sowie die geplante Berufstätigkeit in Österreich erforderlich. Jede Änderung (z.B. Umzug ins Ausland) ist dem Bundesministerium binnen eines Monats zu melden, wodurch die Eintragung bis zu 5 Jahre ruhendgestellt werden kann. Für eine Wiederaktivierung der Eintragung sind entsprechende Fortbildungsnachweise vorzulegen, nähere Informationen erhalten Sie beim Bundesministerium.

Die erfolgte Eintragung gibt der/die Psychotherapeut*in dem IGWien bekannt, damit die Veröffentlichung auf der Homepage aktualisiert werden kann.